

# **BGer 5A 655/2018 vom 15. August 2018**

Bundesgericht, 2018-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_655\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_655_2018)

FR: TF 5A 655/2018 du 15 août 2018

IT: TF 5A 655/2018 del 15 agosto 2018

## **Regeste**

Aufschiebende Wirkung (Lohnpfändung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen eine Lohnpfändungsverfügung vom 12. Juni 2018 (recte wohl: 12. Juli 2018) erhob der Beschwerdeführer am 25. Juli 2018 (Postaufgabe) Beschwerde an das Obergericht des Kantons Bern. Mit Verfügung vom 26. Juli 2018 erteilte das Obergericht der Beschwerde insoweit aufschiebende Wirkung, als die Verteilung der eingehenden Lohnpfändungsbetreffnisse an die Gläubiger bis auf weiteres zu unterbleiben habe. Im Übrigen wies es das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab mit der Begründung, dem Beschwerdeführer entstünden aus der Pfändung allein keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde könnten allfällig zu viel gepfändete Beträge ohne weiteres rückerstattet werden. Der Widerruf der Pfändungsanzeige und die Überweisung der gepfändeten Quote an den Beschwerdeführer kämen zudem einer vorweggenommenen Beschwerdegutheissung gleich. Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 13. August 2018 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Die angefochtene Verfügung ist ein Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG, so dass die Beschwerde an das Bundesgericht nur unter eingeschränkten Voraussetzungen zulässig ist. Nachdem die Variante von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ausscheidet, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ). Der Beschwerdeführer macht geltend, sein Existenzminimum sei auf Fr. 1'200.-- festgelegt worden. Damit könne er seine Miete von Fr. 1'100.-- nicht mehr bezahlen und es drohe ihm die Kündigung. Der Beschwerdeführer belegt jedoch nicht, dass er Miete in der von ihm geltend gemachten Höhe zahlt. Mit solchen unbelegten Behauptungen kann er keinen drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteil dartun. Entsprechendes gilt für seine Ausführungen zu den angeblichen Abonnementskosten für den öffentlichen Verkehr und die auswärtige Verpflegung. Weshalb er sich während der üblicherweise kurzen Dauer des Beschwerdeverfahrens nach Art. 17 SchKG nicht vorübergehend einschränken kann, legt er somit nicht genügend dar. Im Übrigen setzt er sich nicht damit auseinander, dass die Gewährung der aufschiebenden Wirkung in dem Umfang, wie er sie vor Obergericht offenbar verlangt hat, auf eine vorweggenommene Gutheissung der Beschwerde hinauslaufen würde. Damit genügt er auch seinen Rügeobligationen nicht ( Art. 98 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die Beschwerde ist somit offensichtlich unzulässig. Zudem enthält sie offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ). Soweit der

Beschwerdeführer auch im bundesgerichtlichen Verfahren aufschiebende Wirkung bzw. vorsorgliche Massnahmen verlangt, wird sein Gesuch mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

**E. 3**

Es rechtfertigt sich, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.